

Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Spitals Affoltern - Version vom 14. März 2014

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
1. Bestand und Zweck Art. 1: Bestand Die politischen Gemeinden des Bezirks Affoltern, nämlich Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a.A., bilden unter der Bezeichnung Spital Affoltern (in der Folge Verband genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Art. 2: Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern a.A. Art. 3: Beitritt weiterer Gemeinden Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten. Die Verbandsgemeinden entscheiden über Aufnahme und Bedingungen der Aufnahme. Art. 4: Zweck a. Der Verband bezweckt im Rahmen der gesetzlichen Gesundheitsversorgungsaufgaben den Betrieb des Spitals Affoltern. Dieses besteht aus Akutspital, Langzeitpflege, Tagesheimen und angegliederten Diensten. b. Der Verband kann unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden weitere Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege übernehmen.	1. Bestand und Zweck Art. 1: Bestand Die politischen Gemeinden des Bezirks Affoltern, nämlich Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a.A., bilden unter der Bezeichnung Spital Affoltern (in der Folge Verband genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Art. 2: Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern a.A. Art. 3: Beitritt weiterer Gemeinden Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten. Die Verbandsgemeinden entscheiden über Aufnahme und Bedingungen der Aufnahme. Art. 4: Zweck Der Verband sorgt für die spitalmedizinische Grundversorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets. Zur Erfüllung dieses Zwecks betreibt der Verband das Spital Affoltern. Es besteht aus einem Akutspital, einer Einrichtung für die Langzeitpflege, Tagesheimen, dem Rettungsdienst und angegliederten Diensten.	Anpassung gemäss Empfehlung des Gemeindeamtes aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen. Den Rettungsdienst haben wir dabei explizit erwähnt.

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
--	---	--

2. Organisation 2.1 Allgemeine Bestimmungen Art. 5: Organe Die Organe des Verbandes sind: a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets b. die Verbandsgemeinden c. die Delegiertenversammlung d. die Betriebskommission e. der Spitalleiter f. die Rechnungsprüfungskommission Art. 6: Ausschluss Festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Affoltern dürfen der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission oder der Rechnungsprüfungskommission nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Art. 7: Amtsdauer Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Art. 8: Zeichnungsberechtigung Präsident und Aktuar der Delegiertenversammlung sind für deren Geschäfte zeichnungsberechtigt. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement, das durch die Betriebskommission erlassen wird, festgelegt. Art. 9: Bekanntmachung Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu	2. Organisation 2.1 Allgemeine Bestimmungen Art. 5: Organe Die Organe des Verbandes sind: a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets b. die Verbandsgemeinden c. die Delegiertenversammlung d. die Betriebskommission e. der Spitalleiter f. die Rechnungsprüfungskommission Art. 6: Ausschluss Festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Affoltern dürfen der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission oder der Rechnungsprüfungskommission nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Art. 7: Amtsdauer Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Art. 8: Zeichnungsberechtigung Präsident und Aktuar der Delegiertenversammlung sind für deren Geschäfte zeichnungsberechtigt. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement, das durch die Betriebskommission erlassen wird, festgelegt. Art. 9: Bekanntmachung Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu	
--	--	--

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
orientieren. Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.	orientieren. Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.	
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandes 2.2.1 Allgemeines	2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandes 2.2.1 Allgemeines	
Art. 10: Stimmrecht Die in kommunaler Angelegenheit Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandes. Art. 11: Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen. Art. 12: Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Verbandgebiets stehen zu: a. die Einreichung von Initiativen; b. die Ergreifung des fakultativen Referendums; c. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; d. die Abstimmung über neue, einmalige Ausgaben von über Fr. 4'000'000.- im Einzelfall; e. die Abstimmung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 500'000.- im Einzelfall; f. Ermächtigung zum Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften im Wert von über Fr. 4'000'000.- im Einzelfall.	Art. 10: Stimmrecht Die in kommunaler Angelegenheit Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandes. Art. 11: Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen. Art. 12: Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Verbandgebiets stehen zu: a. die Einreichung von Initiativen; b. die Ergreifung des fakultativen Referendums; c. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; d. die Abstimmung über neue, einmalige Ausgaben von über Fr. 4'000'000.- im Einzelfall; e. die Abstimmung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 500'000.- im Einzelfall; f. Ermächtigung zum Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften im Wert von über Fr. 4'000'000.- im Einzelfall.	

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
2.2.2 Initiative Art. 13: Gegenstand Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands verlangt werden. Art. 14: Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird. Art. 15: Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.	2.2.2 Initiative Art. 13: Gegenstand Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands verlangt werden. Art. 14: Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird. Art. 15: Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.	
2.2.3 Fakultatives Referendum Art. 16: Beschlüsse der Delegiertenversammlung Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn - die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; - binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; - innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis	2.2.3 Fakultatives Referendum Art. 16: Beschlüsse der Delegiertenversammlung Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn - die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; - binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; - innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis	

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
erklärt. Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre ursprünglichen, von der Delegiertenversammlung geänderten, Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Art. 17: Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: a. die Wahlen; b. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte; c. die Festsetzung des Voranschlages; d. die Genehmigung gebundener Ausgaben; e. ablehnende Beschlüsse; f. Anträge an die Verbandsgemeinden; g. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.	erklärt. Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre ursprünglichen, von der Delegiertenversammlung geänderten, Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Art. 17: Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: a. die Wahlen; b. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte; c. die Festsetzung des Voranschlages; d. die Genehmigung gebundener Ausgaben; e. ablehnende Beschlüsse; f. Anträge an die Verbandsgemeinden; g. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.	
2.3 Verbandsgemeinden	2.3 Verbandsgemeinden	
Art. 18: Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden (alte Statuten Art. 11) Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für: a. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung; b. die Änderung der Statuten; c. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; d. die Auflösung des Verbands Art. 19: Beschlussfassung Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten	Art. 18: Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für: a. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung; b. die Änderung der Statuten; c. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; d. die Auflösung des Verbands Art. 19: Beschlussfassung Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit	Anpassung auf Empfehlung des Gemeindeamtes. Die Auflösung des Verbandes ist in Artikel 52 geregelt.

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.	der Verbandsgemeinden.	
2.4 Delegiertenversammlung	2.4 Delegiertenversammlung	
Art. 20: Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus den delegierten Gemeinderäten, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar. Jede Verbandsgemeinde entsendet ein Mitglied des Gemeinderates als Delegierten und für den Verhinderungsfall dessen Stellvertretung. Präsident und Vizepräsident müssen nicht Mitglieder eines Gemeinderates sein. Sie dürfen weder Delegierte einer Verbandsgemeinde sein noch der gleichen Verbandsgemeinde angehören. Art. 21: Konstitution und Wahlen Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des amtierenden Präsidiums. Sie wählt: - den Präsidenten und den Vizepräsidenten, welche diese Funktionen auch in der Betriebskommission ausüben; - die übrigen Mitglieder der Betriebskommission; - den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; - die Stimmenzähler. Art. 22: Wahl- und Abstimmungsverfahren Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von mindestens 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Art. 23: Kompetenzen Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu: - die Obergewalt über den Verband; - die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; - die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;	Art. 20: Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus den delegierten Gemeinderäten, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar. Jede Verbandsgemeinde entsendet ein Mitglied des Gemeinderates als Delegierten und für den Verhinderungsfall dessen Stellvertretung. Präsident und Vizepräsident müssen nicht Mitglieder eines Gemeinderates sein. Sie dürfen weder Delegierte einer Verbandsgemeinde sein noch der gleichen Verbandsgemeinde angehören. Art. 21: Konstitution und Wahlen Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des amtierenden Präsidiums. Sie wählt: - den Präsidenten und den Vizepräsidenten, welche diese Funktionen auch in der Betriebskommission ausüben; - die übrigen Mitglieder der Betriebskommission; - den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; - die Stimmenzähler. Art. 22: Wahl- und Abstimmungsverfahren Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von mindestens 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Art. 23: Kompetenzen Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu: - die Obergewalt über den Verband; - die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; - die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;	

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
d. die Festsetzung des Voranschlages; e. die Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht; f. die Abnahme von Investitionsrechnungen für die ausserhalb der Betriebsrechnung eine besondere Abrechnung erstellt wird; g. die Genehmigung der mittel- und langfristigen Ziele und der Politik des Spitals; h. der Erlass grundlegender Reglemente, insbesondere: - Reglement über die Entschädigungen und Taggelder der Verbandsorgane; - Reglement der von Drittzuwendungen geäußerten Fonds (Fonds-Reglement); i. die Genehmigung des Leistungsangebotes im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben; j. die Genehmigung von Kooperations- und anderen strategisch wichtigen Verträgen; k. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet. Art. 24: Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung Der Delegiertenversammlung steht die Verfügung über den Verbandshaushalt zu, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist. Sie beschliesst durch separaten Beschluss über folgende Ausgaben: a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 4'000'000.- im Einzelfall; b. neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500'000.- im Einzelfall; c. Ermächtigung zum Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften im Wert von bis Fr. 4'000'000.- im Einzelfall.	d. die Festsetzung des Voranschlages; e. die Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht; f. die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und die Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag der Betriebskommission; g. die Abnahme von Investitionsrechnungen für die ausserhalb der Betriebsrechnung eine besondere Abrechnung erstellt wird; h. die Genehmigung der mittel- und langfristigen Ziele und der Politik des Spitals; i. der Erlass grundlegender Reglemente, insbesondere: - Reglement über die Entschädigungen und Taggelder der Verbandsorgane; - Reglement der von Drittzuwendungen geäußerten Fonds (Fonds-Reglement); j. die Genehmigung des Leistungsangebotes im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben; k. die Genehmigung von Kooperations- und anderen strategisch wichtigen Verträgen; l. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet. Art. 24: Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung Der Delegiertenversammlung steht die Verfügung über den Verbandshaushalt zu, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist. Sie beschliesst durch separaten Beschluss über folgende Ausgaben: a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 4'000'000.- im Einzelfall; b. neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500'000.- im Einzelfall; c. Ermächtigung zum Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften im Wert von bis Fr. 4'000'000.- im Einzelfall.	Abs. f ist eine direkte Folge von Art. 46

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
Art. 25: Vorsitz und Aktuar Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Delegiertenversammlung. Der Spitalleiter führt das Aktuariat des Verbandes. Art. 26: Einberufung Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch mindestens zwei Mal pro Jahr. Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Art. 27: Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten der Verbandsgemeinden anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Präsident, Vizepräsident und Aktuar stimmen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Wird geheim abgestimmt, stimmt der Vorsitzende mit. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn diese mindestens 30 Tage vorher der Betriebskommission eingereicht werden und eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt. Art. 28: Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	Art. 25: Vorsitz und Aktuar Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Delegiertenversammlung. Der Spitalleiter führt das Aktuariat des Verbandes. Art. 26: Einberufung Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch mindestens zwei Mal pro Jahr. Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Art. 27: Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten der Verbandsgemeinden anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Präsident, Vizepräsident und Aktuar stimmen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Wird geheim abgestimmt, stimmt der Vorsitzende mit. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn diese mindestens 30 Tage vorher der Betriebskommission eingereicht werden und eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt. Art. 28: Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	
2.5 Betriebskommission	2.5 Betriebskommission	
Art. 29: Zusammensetzung (alte Statuten Art. 15 und 16) Die Betriebskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Der Präsident und der Vizepräsident nehmen diese Funktion auch in der Delegiertenversammlung wahr. Die übrigen Mitglieder der Betriebskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der	Art. 29: Zusammensetzung Die Betriebskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Der Präsident und der Vizepräsident nehmen diese Funktion auch in der Delegiertenversammlung wahr. Die übrigen Mitglieder der Betriebskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der	Anpassung auf Empfehlung des Gemeindeamtes.

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
Delegiertenversammlung sein. Ein Mitglied der Betriebskommission muss zudem amtierender Gemeindepräsident einer Verbandsgemeinde sein. Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums konstituiert sich die Betriebskommission selbst. Art. 30: Aufgaben und Kompetenzen a. Die Betriebskommission ist für die strategische Unternehmensführung verantwortlich. Sie erarbeitet die mittel- und langfristigen Ziele und die Politik des Spitals. b. Sie ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind. c. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: 1 die Festlegung der Aufbauorganisation (Organigramm); 2 die Anstellung, Entlassung und Besoldungseinstufung des Spitalleiters, der Chefärzte, der Co-Chefärzte, der Pflegedienstleiter, des Leiters Betriebsdienste sowie Psychotherapie, der Stabsstellen Personaldienst sowie Projekte und Investitionen; 3 die Ernennung des ärztlichen Leiters; 4 die Ernennung der Mitglieder der Spitalleitung 5 die Festlegung der Pflichtenhefte des Spitalleiters, der Mitglieder der Spitalleitung sowie der übrigen Chefärzte und Co-Chefärzte; 6 die Genehmigung der Finanzplanung; 7 die Übertragung von Revisionsaufgaben an die Direktion der Justiz und des Innern oder an eine Revisionsstelle; 8 der Erlass von Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen; 9 die Behandlung aller Geschäfte, die vom Spitalleiter unterbreitet werden; 10 die Festlegung der Taxen für Sonderverrechnungen bei stationären und ambulanten Patienten, soweit sie nicht Bestandteil der kantonalen Taxordnung sind; 11 die Verabschiedung des Voranschlages, der Rechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung;	Delegiertenversammlung sein. Ein Mitglied der Betriebskommission muss zudem amtierender Gemeindepräsident einer Verbandsgemeinde sein. Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums konstituiert sich die Betriebskommission selbst. Art. 30: Aufgaben und Kompetenzen a. Die Betriebskommission ist für die strategische Unternehmensführung verantwortlich. Sie erarbeitet die mittel- und langfristigen Ziele und die Politik des Spitals. b. Sie ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind. c. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: 1 die Festlegung der Aufbauorganisation (Organigramm); 2 die Anstellung, Entlassung und Besoldungseinstufung des Spitalleiters, der Chefärzte, der Co-Chefärzte, der Pflegedienstleiter, des Leiters Betriebsdienste sowie Psychotherapie, der Stabsstellen Personaldienst sowie Projekte und Investitionen; 3 die Ernennung des ärztlichen Leiters; 4 die Ernennung der Mitglieder der Spitalleitung 5 die Festlegung der Pflichtenhefte des Spitalleiters, der Mitglieder der Spitalleitung sowie der übrigen Chefärzte und Co-Chefärzte; 6 die Genehmigung der Finanzplanung; 7 der Erlass von Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen; 8 die Behandlung aller Geschäfte, die vom Spitalleiter unterbreitet werden; 9 die Festlegung der Taxen für Sonderverrechnungen bei stationären und ambulanten Patienten, soweit sie nicht Bestandteil der kantonalen Taxordnung sind; 10 die Verabschiedung des Voranschlages, der Rechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung;	Abs. 7 entfällt auf Empfehlung des Gemeindeamtes: Es gilt § 35 a Abs. 1 der Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH), nach der die Prüfstelle von der BK zusammen mit der RPK eingesetzt wird.

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
12 die Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die übrigen Verbandsorgane sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse; 13 der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie der Abschluss von Vergleichen; 14 die Vertretung des Verbandes nach aussen. Art. 31: Finanzkompetenzen der Betriebskommission Der Betriebskommission steht die Verfügung über den Verbandshaushalt zu, unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung. Sie kann durch separaten Beschluss ausserhalb des Voranschlages über folgende Ausgaben beschliessen: a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.- im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 500'000.-; b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 150'000.-; c. Ermächtigung zum Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften im Wert von bis Fr. 250'000.- im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 500'000.-. Art. 32: Aufgabendelegation Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbstständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. Auf diese Weise delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung der Betriebskommission. Art. 33: Beschlussfassung Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	11 die Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die übrigen Verbandsorgane sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse; 12 der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie der Abschluss von Vergleichen; 13 die Vertretung des Verbandes nach aussen. Art. 31: Finanzkompetenzen der Betriebskommission Der Betriebskommission steht die Verfügung über den Verbandshaushalt zu, unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung. Sie kann durch separaten Beschluss ausserhalb des Voranschlages über folgende Ausgaben beschliessen: a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.- im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 500'000.-; b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 150'000.-; c. Ermächtigung zum Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften im Wert von bis Fr. 250'000.- im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 500'000.-. Art. 32: Aufgabendelegation Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbstständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. Auf diese Weise delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung der Betriebskommission. Art. 33: Beschlussfassung Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
Art. 34: Einberufung, Teilnahme Die Betriebskommission tagt auf Einladung ihres Präsidenten. Zusätzliche Sitzungen werden auf Verlangen von mehr als einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Antrag des Spitalleiters einberufen. Die Verhandlungsgegenstände sind, dringliche Fälle vorbehalten, den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Der Spitalleiter und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Betriebskommission teil. Sie verfügen über beratende Stimme und das Antragsrecht. Die Betriebskommission kann aus besonderen Gründen weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkulationsverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	Art. 34: Einberufung, Teilnahme Die Betriebskommission tagt auf Einladung ihres Präsidenten. Zusätzliche Sitzungen werden auf Verlangen von mehr als einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Antrag des Spitalleiters einberufen. Die Verhandlungsgegenstände sind, dringliche Fälle vorbehalten, den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Der Spitalleiter und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Betriebskommission teil. Sie verfügen über beratende Stimme und das Antragsrecht. Die Betriebskommission kann aus besonderen Gründen weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkulationsverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	
2.6 Der Spitalleiter und die Spitalleitung	2.6 Der Spitalleiter und die Spitalleitung	
Art. 35: Der Spitalleiter Dem Spitalleiter obliegt die operative Führung des Spitals. Er besitzt die dafür erforderlichen Kompetenzen, soweit diese nicht in Art. 30 lit. c oder 31 der Betriebskommission vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für: - die Antragstellung an die Betriebskommission - den Vollzug der Beschlüsse der Betriebskommission - die Anstellung, Entlassung und Besoldungseinstufung des Personals unter Vorbehalt der Kompetenzen der Betriebskommission gemäss Art. 30 lit. c Ziff 2 - die Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen Ausgaben im folgenden Umfang: - Einmalige neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.- im Einzelfall, gesamthaft jährlich nicht mehr als Fr. 90'000.- - Jährlich wiederkehrende neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000.- im Einzelfall, gesamthaft jährlich nicht mehr als Fr. 45'000.-	Art. 35: Der Spitalleiter Dem Spitalleiter obliegt die operative Führung des Spitals. Er besitzt die dafür erforderlichen Kompetenzen, soweit diese nicht in Art. 30 lit. c oder 31 der Betriebskommission vorbehalten sind. Er ist zuständig für: - die Antragstellung an die Betriebskommission - den Vollzug der Beschlüsse der Betriebskommission - die Anstellung, Entlassung und Besoldungseinstufung des Personals unter Vorbehalt der Kompetenzen der Betriebskommission gemäss Art. 30 lit. c Ziff 2 - die Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen Ausgaben im folgenden Umfang: - Einmalige neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.- im Einzelfall, gesamthaft jährlich nicht mehr als Fr. 90'000.- - Jährlich wiederkehrende neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000.- im Einzelfall, gesamthaft jährlich nicht mehr als Fr. 45'000.-	Anpassung auf Empfehlung des Gemeindeamtes, weil die Zuständigkeitsliste abschliessend ist.

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
Art. 36: Die Spitalleitung Die Spitalleitung steht dem Spitalleiter als beratendes Organ zur Seite. Es gehören ihr neben dem Spitalleiter als Vorsitzendem und dem ärztlichen Leiter des Spitals mindestens fünf weitere Mitarbeiter an.	Art. 36: Die Spitalleitung Die Spitalleitung steht dem Spitalleiter als beratendes Organ zur Seite. Es gehören ihr neben dem Spitalleiter als Vorsitzendem und dem ärztlichen Leiter des Spitals mindestens fünf weitere Mitarbeiter an.	
2.7 Rechnungsprüfungskommission	2.7 Rechnungsprüfungskommission	
Art. 37: Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die weder der Delegiertenversammlung noch der Betriebskommission angehören dürfen, die aber der Rechnungsprüfungskommission oder einer Gemeinde-exekutive von Verbandsgemeinden angehören müssen. Art. 38: Aufgaben und Kompetenzen Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung. Art. 39: Beschlussfassung Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.	Art. 37: Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die weder der Delegiertenversammlung noch der Betriebskommission angehören dürfen, die aber der Rechnungsprüfungskommission oder einer Gemeinde-exekutive von Verbandsgemeinden angehören müssen. Art. 38: Aufgaben und Kompetenzen Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung. Art. 39: Beschlussfassung Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.	

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
--	---	--

3. Personal und Arbeitsvergaben Art. 40: Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission. Art. 41: Öffentliches Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.	3. Personal und Arbeitsvergaben Art. 40: Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission. Art. 41: Öffentliches Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.	
4. Verbandshaushalt Art. 42: Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. Art. 43: Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Art. 44: Kostenverteiler a. Investitionen Die nicht durch Staatsbeiträge und andere Einnahmen gedeckten Kosten von Investitionen sind, soweit hierfür nicht Fonds beansprucht werden, durch die Verbandsgemeinden zu decken. Die Verteilung erfolgt je zu 50 % nach der berechtigten absoluten Steuerkraft und der Einwohnerzahlen der Gemeinden am 1. Januar des Jahres, in dem der Kreditantrag gestellt wird. Die Betriebskommission bestimmt, wann die Kostenanteile fällig werden. b. Betrieb	4. Verbandshaushalt Art. 42: Finanzierungssystem Der Spitalbereich finanziert sich über Entgelte von Leistungsbezüger, Versicherern und die leistungsbezogenen Fallpauschalen des Kantons. Der Pflegebereich finanziert sich über Entgelte der Leistungsbezüger, Versicherer und über Beiträge der Gemeinden zur Deckung der effektiven Kosten gemäss dem kantonalen Pflegegesetz. Der Zweckverband wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der Zweckverband ist verpflichtet, die langfristige Werterhaltung und gesunde Bilanzrelationen sicherzustellen. Art. 43: Finanzhaushalt und Buchführung Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2015 einen eigenen Haushalt mit Verwaltungs- und Bestandesrechnung nach den Bestimmungen über den Gemeindehaushalt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Art. 44: Vermögens- und Eigentumsverhältnisse Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden bis 31.12.2014 werden zum Buchwert auf den 1. Januar 2015 in	Die bisherigen Art. 42, 44 werden durch die neuen Art. 42 bis 46 ersetzt im Hinblick auf den eigenen Finanzhaushalt: - Art. 42 nimmt Bezug auf die neue Spital- und Pflegefinanzierung (Wirtschaftlichkeitsprinzip) Der Gemeindeanteil der Pflegekosten wird nach effektiven Kosten berechnet und nicht nach Normdefizit, weil bei der Berechnung nach Normdefizit die Restdefizite auf die Trägergemeinden verrechnet würden - allerdings nicht unbedingt mit einem verursachergerechten Schlüssel. Angepasste Formulierung auf Empfehlung des Gemeindeamtes. - Art. 43 bestimmt die Buchführung mit eigenem Haushalt. - Art. 44 bestimmt die Umwandlung der bisherigen Investitionsbeiträge der Gemeinden in Beteiligungen. Unter Beteiligung darf man sich aber nicht eine in Aktiengesellschaften übliche Beteiligung vorstellen. Die im

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
Die nicht durch Staatsbeiträge und andere Einnahmen gedeckten Betriebskosten sind durch die Verbandsgemeinden zu decken. Die Anteile der Verbandsgemeinden an der Unterdeckung des Spitalbetriebs inkl. Langzeitpflege erfolgen je zu einem Drittel nach der letztbekannten berechtigten absoluten Steuerkraft und der Einwohnerzahlen am 1. Januar des Rechnungsjahres sowie der Pflgetage im Abrechnungsjahr. Die Verteilung der Anteile der Verbandsgemeinden an der Unterdeckung der Nebenbetriebe erfolgt je zu 50 % nach der berechtigten absoluten Steuerkraft und der Einwohnerzahlen der Gemeinden am 1. Januar des Rechnungsjahres. Bei Übernahme von weiteren Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege (Art. 4, Absatz b.) wird für diese Aufgabe ein bestehender Verteilschlüssel übernommen. Die Betriebskommission bestimmt die Termine für Teil- und Schlusszahlungen. Art. 45: Eigentum Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes. Art. 46: Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler für Investitionen gemäss Art. 44, lit. a.	unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt. Massgebend für die Berechnung der Beteiligungen der Verbandsgemeinden im Akutspitalbereich sind die Restbuchwerte ihrer Investitionsbeiträge entsprechend der Berechnungsweise, die die Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom 5. Oktober 2011 mit Bezug auf die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge in Guthaben und Darlehen des Kantons vorsieht. Die Beteiligungen der Gemeinden für den Pflegebereich werden nach den Restbuchwerten ihrer Investitionsbeiträge entsprechend der Berechnungsweise gemäss § 5c der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt. Für die Festlegung des Beteiligungsverhältnisses zwischen den Gemeinden wird auf die im jeweiligen Jahr der Beschlussfassung über die Investitionsbeiträge gültig gewesene Regelung abgestützt. Art. 45: Fremdmittelaufnahme Der Zweckverband kann zur Finanzierung von Investitionsvorhaben bei Dritten Fremdmittel aufnehmen. Die Verbandsgemeinden können dem Zweckverband zur Finanzierung von Investitionsvorhaben freiwillig Darlehen gewähren. Die Verbandsgemeinden haften gegenüber den Fremdkapitalgebern subsidiär und solidarisch. Im Innenverhältnis haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer finanziellen Beteiligung per 1.1. des Rechnungsjahres, in dem die Fremdmittelaufnahme erfolgt. Art. 46: Gewinnverwendung und Verlustdeckung Betriebsgewinne, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, werden den Verbandsgemeinden anteilmässig ausgeschüttet und zwar nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung am 31.12. des Rechnungsjahres. Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Zweckverbands zu decken haben, werden diese anteilmässig den Verbandsge-	Zweckverband eingeführte Beteiligung kann nicht veräussert werden, sie dient aber wie bei der AG der Ermittlung von Beteiligungsverhältnissen (z.B. für Gewinn und Verlust, vgl. Art. 46). - Art. 45: Fremdmittelaufnahme ist beim eigenem Haushalt nichts aussergewöhnliches. Die Haftung der Verbandsgemeinden erleichtert die Fremdkapitalaufnahme. Die Haftung ist <u>nicht</u> auf die Beteiligung begrenzt! Diese Haftungsklausel muss mit der Totalrevision der Statuten beschlossen werden. Eine spätere Beschlussfassung im Rahmen eines konkreten Vorhabens ist nicht möglich (unterschiedliches Quorum). - Art. 46: Beim klassischen ZV werden Überschüsse / Unterdeckungen direkt den Verbandsgemeinden übergeben bzw. von ihnen eingezogen. Der ZV mit eigenem Haushalt kann Eigenkapital bilden und so die jährlichen Ergebnisse vortragen. Bei grossen Gewinnen bzw. Verlusten, kommt der Einbezug der Verbandsgemeinden zum Tragen. Chancen und Risiken der Verbandsgemeinden sind im Prinzip unbegrenzt. Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss Art. 23 f)

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
	meinden belastet und zwar nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung am 31.12. des Rechnungsjahres. Art. 47: Eigentum Vom Zweckverband erstellte Bauten und erworbene Einrichtungen sind im Eigentum des Zweckverbandes. Soweit Grundstücke und Immobilien nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräussert werden sollen, verfügen die Verbandsgemeinden über ein unlimitiertes Vorkaufsrecht. Der Vorrang unter den Verbandsgemeinden richtet sich nach deren Beteiligungshöhe.	• Art. 47 ist sinngemäss auf den ZV mit eigenem Haushalt angepasst. • Der bisherige Artikel 46 entfällt auf Empfehlung des Gemeindeamtes. Die Haftung der Gemeinden beschränkt sich demnach auf die Fremdkapitalaufnahme gemäss Art. 45 .
5. Aufsicht und Rechtsschutz	5. Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 47: Aufsicht Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung. Art. 48: Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Affoltern am Albis Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	Art. 48: Aufsicht Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung. Art. 49: Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Affoltern am Albis Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	
6. Auflösung, Austritt und Liquidation	6. Auflösung, Austritt und Liquidation	
Art. 49: Austritt Jede Verbandsgemeinde kann, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gesundheitsdirektion und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf	Art. 50: Austritt Jede Verbandsgemeinde kann, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gesundheitsdirektion und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf	

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt. Art. 50: Auflösung Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung für Investitionen gemäss Art. 44, lit. a.	Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt. Art. 51: Auflösung Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den finanziellen Beteiligungen der einzelnen Gemeinden zum Zeitpunkt der Liquidation.	Zu Art.51: Anpassung des Verteilers für Liquidationsanteile an die Beteiligungsverhältnisse im ZV mit eigenem Haushalt.
7. Schlussbestimmungen	7. Schlussbestimmungen	
Art. 51: Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Art. 52: Rechtskraft von Reglementen Die von den Verbandsgemeinden seit dem Inkrafttreten der aufgehobenen Vereinbarung erlassenen Verordnungen und Reglemente bleiben weiterhin gültig, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen Statuten stehen.	Art. 52: Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Art. 53: Rechtskraft von Reglementen Die von den Verbandsgemeinden vor Inkrafttreten dieser Statuten erlassenen Vereinbarungen und Reglemente bleiben weiterhin gültig, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen Statuten stehen.	Angepasste Formulierung auf Empfehlung des Gemeindeamtes.